WESTDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

SPIELORDNUNG (SPO WHV)

Gültig ab 1. August 2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Verbandstages vom 21. April 2012 mit Wirkung zum 1. August 2012.

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zuständigkeiten 2
B. VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS 2
§ 3 Spielklassen 2
§ 4 Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Mannschaften außer Konkurrenz; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften 3
§ 5 Veröffentlichung des Rahmenterminplans und der Gruppeneinteilung 4
§ 6 Spielansetzung 5
§ 7 Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft 5
C. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN 6
§ 8 Meldung von Stamm- und Kaderspielern 6
§ 9 Spielberechtigung 7
D. DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN 7
§ 10 Spielverlegungen 7
§ 11 Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter im Hallenhockey 8
§ 12 Einsatz von „Ballkindern“ 8
§ 13 Feldmeisterschaft der Damen und Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele 9
§ 14 Hallenmeisterschaft der Damen: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele 9
§ 15 Hallenmeisterschaft der Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele 10
§ 16 Aufstiegsberechtigung zweiter und dritter Mannschaften 10
§ 17 Relegationsspiele und -turniere 11
E. SCHIEDSRICHTER 11
§ 18 Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung 11
§ 19 Meldung von Schiedsrichtern 12
§ 20 Ansetzungen von Schiedsrichtern 12
§ 21 Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz 13
§ 22 Ausgleich der Schiedsrichterkosten 14
F. STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL 15
§ 23 Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter 15
§ 24 Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses 16
§ 25 Fälligkeit von Strafen 17
§ 26 Einspruchsgebühr 17
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 17
§ 27 Änderung dieser Spielordnung 17
§ 28 Inkrafttreten 17

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die SPO WHV ergänzt und modifiziert die Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO DHB) (§ 4 SPO DHB; § 12 Satzung WHV).

(2) Die SPO WHV gilt verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele im Erwachsenenbereich, die unter der Leitung des WHV durchgeführt werden, für alle Vereine des WHV (einschließlich der Vereine anderer Landeshockeyverbände im Sinne des § 18 Abs. 2 SPO DHB) und deren Mitglieder sowie für Schiedsrichter und Betreuer (§ 1 Abs. 3b) SPO DHB), die keinem Verein des WHV angehören. Für die Hockeyspiele der Hockeyjugend gelten die Durchführungsbestimmungen Hockeyjugend.

(3) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen obliegt dem Sportausschuss (§ 16 Nr. 1 Satzung WHV). Er setzt zu seiner Unterstützung für die einzelnen Ligen Staffelleiter ein; die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf die notwendigen Relegationsspiele und -turniere (§ 17).

(2) Im Hallenhockey werden unterhalb der 1. Verbandsliga Herren Meisterschaftsspiele innerhalb der Bezirke im WHV in eigener Zuständigkeit des jeweiligen Bezirks ausgetragen (§ 15 Abs. 4). Insoweit nimmt der jeweilige Bezirksausschuss die Aufgaben wahr, die nach dieser Spielordnung dem Sportausschuss zugewiesen sind; dies gilt nicht im Fall des § 9 Abs. 1.

(3) Der Zuständige Ausschuss (§ 16 Nr. 2 Satzung WHV) ist Zuständiger Ausschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 a) Nr. 2 SPO DHB; dies gilt auch, soweit nach Absatz 2 die Durchführung von Meisterschaftsspielen den Bezirken obliegt. Er benennt, soweit erforderlich, Turnierausschüsse; § 3 Abs. 3 SPO DHB gilt entsprechend.

B. VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS

§ 3 Spielklassen

(1) Es werden in der Altersklasse der Erwachsenen (Damen und Herren) alljährlich Meisterschaftsspiele (Hin- und Rückspiel) in folgenden Spielklassen durchgeführt:

1. Regionalliga: eine Gruppe;

2. Oberliga: zwei Gruppen;

3. 1. Verbandsliga: mindestens zwei und höchstens vier Gruppen;

4. 2. Verbandsliga: mindestens zwei und höchstens vier Gruppen.

Der Sportausschuss kann bei Bedarf Spielklassen auflösen oder weitere Verbandsligen mit mindestens zwei und höchstens vier Gruppen bilden.

(2) Jeder Gruppe gehören acht Mannschaften an. Hiervon abweichend können der Sportausschuss für die jeweils unterste Spielklasse und der Bezirksausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 2) unter Berücksichtigung der Anzahl der gemeldeten Mannschaften eine andere Anzahl der der Gruppe angehörenden Mannschaften festlegen.

§ 4 Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Mannschaften außer Konkurrenz; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften

(1) Neuanmeldungen und Abmeldungen zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen erfolgen:

– für die Feldsaison: bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Feldsaison beginnt;

– für die Hallensaison: bis zum 31. März des Jahres, in dem die jeweilige Hallensaison beginnt.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Meldungen bleiben unberücksichtigt. Der Sportausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn in der untersten Spielklasse ein freier Platz aufzufüllen ist.

(2) Der Sportausschuss kann in der untersten Spielklasse Mannschaften, auch nur für einen Saisonteil, außer Konkurrenz zulassen, insbesondere dann, wenn in der untersten Spielklasse ein freier Platz vorhanden ist.

(3) Die Meldungen sind in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vizepräsidenten Sport zu richten. Soweit die Meldungen für Meisterschaftsspiele auf Bezirksebene (§§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 4) erfolgen, sind sie abweichend von Satz 1 an den zuständigen Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu richten.

(4) Der Sportausschuss kann zwei Vereinen aus dem Bereich des WHV für die Dauer von höchstens zwei Spieljahren gestatten, in der jeweils untersten Spielklasse der Altersklasse der Damen und Herren mit einer Mannschaft als Spielgemeinschaft an Meisterschaftsspielen teilzunehmen (nach § 4 Abs. 5 k) SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB).

(5) In der untersten Spielklasse der Herren dürfen gemischte Mannschaften spielen, wenn der Verein keine Damenmannschaft hat und der Verein die Namen der Spielerinnen, die in der gemischten Mannschaft zum Einsatz kommen sollen, vor ihrem ersten Einsatz dem Vizepräsidenten Sport bzw. im Fall des § 2 Abs. 2 dem zuständigen Vorsit-

zenden des Bezirksausschusses mitgeteilt hat (nach § 4 Abs. 5 g) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs. 3 SPO DHB); der Einsatz jugendlicher Spielerinnen ist ausgeschlossen.

(6) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins, bei Relegationsspielen an neutralen Orten und bei Relegationsturnieren der Ausrichter, das Spielergebnis unverzüglich (bis zwei Stunden nach Spielende, spätestens aber bis 22.30 Uhr) telefonisch, per Fax oder per E-Mail an den WHV-Ergebnisdienst durchgeben.

(7) Nach einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga soll die Mannschaft des Heimvereins bis zum Ablauf des nächsten Tages einen Bericht über das Spiel und die Namen der Torschützen per E-Mail der mit der Regionalliga-Berichterstattung beauftragten Person zur Veröffentlichung auf der Homepage des WHV zusenden.

§ 5 Veröffentlichung des Rahmenterminplans und der Gruppeneinteilung

(1) Die Rahmenterminpläne werden vom Sportausschuss für die Feldsaison bis zum 31. Januar, für die Hallensaison bis zum 31. März eines jeden Jahres veröffentlicht.

(2) Die Ansetzung von Doppelwochenenden soll vermieden werden.

(3) Spieltag ist der Sonntag. Der Sportausschuss kann ausnahmsweise (auch) den Samstag als Spieltag festlegen, insbesondere wenn er Doppelwochenenden ansetzt oder das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW) am Sonntag (teilweise) nicht die Durchführung von Meisterschaftsspielen erlaubt. Die betroffenen Mannschaften können nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 einen anderen Wochentag vereinbaren.

(4) Der letzte Spieltag wird für alle Meisterschaftsspiele der Spielklassen der Regional- und Oberligen einheitlich festgelegt. Der Sportausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn dem Verein der (nicht vereinseigene) Platz oder die Halle nicht zur Verfügung steht.

(5) Zu jeder neuen Saison kann der Sportausschuss eine Neueinteilung der Gruppen innerhalb der einzelnen Spielklassen vornehmen und dabei die Zahl der Gruppen im Rahmen des § 3 erweitern oder verringern; er soll, soweit möglich und sportlich vertretbar, regionale Gegebenheiten berücksichtigen. Der Sportausschuss veröffentlicht die Gruppeneinteilungen für die Feldsaison drei Tage nach dem Ende der vorherigen Feldsaison, für die Hallensaison bis zum 15. April eines jeden Jahres; er kann auch nach diesem Termin aus wichtigem Grund die Gruppeneinteilungen ändern.

(6) In den Ober- und Verbandsligen darf ein Verein mit mehr als einer Mannschaft spielen (nach § 4 Abs. 5 g) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs. 3 SPO DHB), die jedoch in unterschiedlichen Gruppen spielen müssen; der Sportausschuss kann hiervon insbesondere aus regionalen Gesichtspunkten Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus kann der Bezirksausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 2) festlegen, dass ein Verein nur mit einer Mannschaft in einer Spielklasse teilnehmen darf.

Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an Meisterschaftsspielen teil, so sind diese unabhängig von der Frage des Auf- oder Abstiegs numerisch in der Rangfolge der Spielklassen, der sie zugehören, zu bezeichnen.

§ 6 Spielansetzung

(1) Soweit die Anschlagzeiten der Meisterschaftsspiele nicht nach § 5 im Rahmenterminplan festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest.

(2) Meisterschaftsspiele können – mit Zustimmung des Gastvereins – abweichend von § 5 Abs. 3 an einem anderen Wochentag durchgeführt werden, wenn beide Vereine einer Spielpaarung keine Mannschaft für die Altersklasse der weiblichen Jugend A (bezogen auf die Altersklasse der Damen) bzw. der männlichen Jugend A (bezogen auf die Altersklasse der Herren) gemeldet haben oder diese Altersklassen an diesem anderen Wochentag spielfrei haben. Der Sportausschuss kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Es dürfen keine Anschlagzeiten festgesetzt werden, die an einem Wochentag vor 19 Uhr oder nach 20:30 Uhr, an einem Samstag vor 14 Uhr oder nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vor 10 Uhr oder nach 18 Uhr liegen. Der Sportausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn einem Verein in der Hallenhockeysaison keine anderen Hallenzeiten zur Verfügung stehen.

(4) Die Meldung der Anschlagzeit muss für die Feldsaison drei Wochen nach Bekanntgabe der Gruppeneinteilung gemäß § 5 Abs. 5, für die Hallensaison bis spätestens acht Wochen vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Saison an den WHV-Ergebnisdienst und den zuständigen Staffelleiter in Textform erfolgen. In der Mitteilung ist auch der Spielort (Anschrift der Platzanlage bei Feldspielen und der Halle bei Hallenspielen) anzugeben. Änderungen nach Ablauf dieser Fristen sind nur unter den Voraussetzungen des § 10 zulässig.

(5) Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Abs. 7 oder 8 SPO DHB neu angesetzt, werden hierdurch zusätzlich anfallende Fahrtkosten der Gastmannschaft und die Kosten der Schiedsrichter auf die beiden Vereine zu gleichen Teilen aufgeteilt. Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Abs. 1 SPO DHB neu angesetzt, fallen diese Kosten dem Verein zur Last, der bzw. dessen Mannschaft den Ausfall des Meisterschaftsspiels verschuldet hat. §§ 11 und 12 SPO DHB gelten entsprechend. Der für jede berücksichtigungsfähige Person abrechenbare Fahrtkostensatz im Sinne des § 12 Abs. 2 h) SPO DHB beträgt je Entfernungskilometer 0,11 Euro.

§ 7 Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft

(1) Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft. Wird der Verzicht auf die Teilnahme nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Gruppeneinteilungen (§ 5 Abs. 5) erklärt, tritt keine andere Mannschaft an ihre Stelle. Die verzichtende Mannschaft gilt als Letztplatzierter ihrer Gruppe (nach § 4 Abs. 4 p) SPO DHB zulässige Er-

gänzung zu § 26 Abs. 1 SPO DHB).

(2) Mannschaften, die sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurückziehen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, gelten als Letztplatzierte ihrer Gruppe.

(3) Verzichten oder ziehen mehrere Mannschaften derselben Gruppe zurück oder werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen, gelten sie alle als Letztplatzierter.

(4) Bei einer künftigen neuerlichen Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen die betroffenen Mannschaften in die unterste Spielklasse eingeordnet werden.

(5) Eine Mannschaft kann bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 erklären, dass sie das von ihr erworbene Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt. In diesem Fall tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.

(6) Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an Relegationsspielen (§ 17), tritt keine andere Mannschaft an ihre Stelle. Dasselbe gilt, wenn eine Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt ist. Im Fall einer Abstiegsrelegation gilt die verzichtende Mannschaft als erster Absteiger.

C. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN

§ 8 Meldung von Stamm- und Kaderspielern

(1) Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse (Damen und Herren) mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen die Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen, in Textform den zuständigen Staffelleitern der betroffenen Spielklassen melden. Diese Meldung muss vor dem ersten Meisterschaftsspiel erfolgen, welche der Verein in dieser Altersklasse austrägt. Alle auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler einer Mannschaft gelten ab ihrem ersten Einsatz als Stammspieler, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Stammspielermeldung für die entsprechende Mannschaft vorliegt).

(2) Eine Stammspielermeldung für die unterklassigste Mannschaft eines Vereins ist nicht erforderlich, es sei denn, dass in dieser Spielklasse zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins teilnehmen (nach § 4 Abs. 5 n) SPO DHB zulässige Abweichung von § 21 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB).

(3) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften in derselben Spielklasse teil (§ 5 Abs. 6), darf ein Stammspieler (§ 21 Abs. 1 und 3 SPO DHB) für keine andere dieser Mannschaften eingesetzt werden (nach § 4 Abs. 5 n2) SPO DHB zulässige Abweichung von § 21 Abs. 3 SPO DHB). Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt § 20 Abs. 11 SPO DHB entsprechend.

(4) Vereine, die mit einer Mannschaft in der Regionalliga teilnehmen, müssen dem zuständigen Staffelleiter vor Saisonbeginn alle Spieler, die in dieser Mannschaft zum Einsatz kommen könnten, einschließlich Positionen und Rückennummern sowie alle Betreuer

zur Veröffentlichung auf der Homepage des WHV melden. Diese Kadermeldung ist bei Veränderungen im Laufe der Saison entsprechend zu aktualisieren.

§ 9 Spielberechtigung, Härtefallantrag

(1) Der Sportausschuss kann auf Antrag eines Vereins, der in der untersten Spielklasse spielt, einem Spieler im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erteilen, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht in eine höhere Spielklasse aufsteigen darf unddie Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (nach § 4 Abs. 5 j) SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 1 SPO DHB). In diesem Fall erteilt der Sportausschuss dem betreffenden Spieler schriftlich eine Spielberechtigung für den zweiten Verein, die bei einem Spiel für den zweiten Verein zusammen mit dem Spielerpass den Schiedsrichtern vorgelegt werden muss (Ergänzung von § 32 Abs. 2 SPO DHB); § 20 Abs. 9 SPO DHB bleibt unberührt. Die Staffelleiter, die für die beiden Mannschaften zuständig sind, sind verpflichtet, nach jedem Spieltag sich gegenseitig hinsichtlich des Einsatzes eines Spielers mit Spielberechtigung für zwei Vereine zu unterrichten. Der Sportausschuss kann die für einen zweiten Verein erteilte Spielberechtigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(2) Unterhalb der Oberliga ist ein Härtefallantrag nach § 20 Abs. 5 f) SPO DHB auch dann zulässig, wenn ein Spieler nach dem 1. April an einem Meisterschaftsspiel im Feldhockey eines anderen Vereines oder Verbandes teilgenommen hat (nach § 4 Abs. 4 m) SPO DHB zulässige Ergänzung zu § 20 Abs. 5 f) Satz 6 SPO DHB).

D. DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN

§ 10 Spielverlegungen

(1) Der zuständige Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins ein Meisterschaftsspiel verlegen, wenn das Einverständnis des gegnerischen Vereins in Textform vorliegt und ein Ersatztermin feststeht. Das verlegte Spiel soll nicht später als 15 Tage oder zwei Spieltage nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin und muss vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) In den Regional- und Oberligen muss eine Spielverlegung nach Absatz 1 mindestens 14 Tage vor dem ursprünglich angesetzten und dem neu vereinbarten Spieltermin beantragt werden.

(3) In der 1. Verbandsliga Herren muss eine Spielverlegung nach Absatz 1 mindestens drei Tage vor dem ursprünglich angesetzten und dem neu vereinbarten Spieltermin beantragt werden. Darüber hinaus muss der antragstellende Verein eine Erklärung in Textform des nach § 21 Abs. 2 für die Schiedsrichtergestellung verantwortlichen Vereins beibringen, aus der sich ergibt, dass dieser Verein (auch) zum verlegten Termin Schiedsrichter stellen wird; die Schiedsrichteransetzung gemäß § 21 Abs. 2 wird durch die Verlegung nicht berührt. Liegt die Zustimmung dieses Vereins nicht vor, so kann

das verlegte Spiel ausgetragen werden; in diesem Fall müssen die beiden Vereine eigene Schiedsrichter stellen, die Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einer höheren Schiedsrichterlizenz des WHV gemäß den Lizenzbestimmungen sein müssen.

(4) Der Sportausschuss kann auf Antrag eines Vereins bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Meisterschaftsspiel auch dann verlegen, wenn ein Einverständnis des gegnerischen Vereins nicht vorliegt, die Antragsfrist nach Absatz 2 und 3 bereits verstrichen ist und der Antrag auf Verlegung innerhalb von drei Tagen nach Entstehen des wichtigen Grundes gestellt wird. Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:

- Spielerabstellungen nach § 9 Abs. 2 SPO DHB einschließlich der Abstellung von Spielern der Jugendaltersklassen;
- der Einsatz eines Spielers bei einer Zwischen- oder Endrunde einer Deutschen Jugendmeisterschaft, wenn der Spieler zugleich Stammspieler der Mannschaft, deren Spiel verlegt werden soll, ist und in dieser tatsächlich mindestens dreimal eingesetzt worden ist;
- die Qualifikation einer Mannschaft des Vereins für die Deutsche Endrunde der Damen oder Herren;
- der Einsatz des Trainers oder eines Spielers als Bezirks-, Verbands- oder Bundestrainer;
- epidemieartige Erkrankung von Spielern einer Mannschaft;
- durch die zuständige Verwaltungsstelle nicht bewilligte Platz-/Hallennutzung am Spieltag.

(5) Für die Verlegung eines Meisterschaftsspiels nach Absatz 1 bis 3 werden nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Bearbeitungsgebühren erhoben.

§ 11 Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter im Hallenhockey

Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter 15 Minuten. Zu einem Relegationsturnier (§§ 15 Abs. 3, 18) gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach dem für das erste Spiel dieser Mannschaft festgesetzten Spielbeginn weniger als vier spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat (nach § 4 Abs. 5 p) und w) SPO DHB zulässige Abweichung von § 25 Abs. 3 Satz 3, 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB).

§ 12 Einsatz von „Ballkindern“

Der Heimverein soll im Feldhockey bei Spielen der Regionalliga Herren mindestens vier „Ballkinder“ einsetzen (nach § 4 Abs. 4 g) SPO DHB zulässige Ergänzung von § 39 Abs. 7 SPO DHB).

§ 13 Feldmeisterschaft der Damen und Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele

(1) Sportliche Aufsteiger: Die nach Beendigung der Saison erstplatzierte Mannschaft der Regionalliga steigt in die 2. Bundesliga Gruppe Nord auf. In die Regionalliga steigen die Erstplatzierten jeder Gruppe der Oberliga auf. Die jeweiligen Erstplatzierten der Gruppen der Verbandsligen steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.

(2) Sportliche Absteiger: Letzter und Vorletzter der Regionalliga steigen in die Oberliga ab. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe der Oberliga steigen in die 1. Verbandsliga ab, sofern diese aus drei oder vier Gruppen besteht; andernfalls steigt nur der Letztplatzierte ab. Der Letztplatzierte jeder Gruppe der Verbandsligen steigt, sofern vorhanden, in die nächstniedrigere Spielklasse ab. §§ 7, 16 bleiben unberührt.

(3) Die Zahl der Absteiger nach Absatz 2 aus der Regionalliga erhöht sich, wenn zwei oder drei Vereine aus dem WHV aus der 2. Bundesliga Gruppe Nord absteigen. In diesem Fall steigen der Sechstplatzierte und gegebenenfalls auch der Fünftplatzierte der Regionalliga zusätzlich in die Oberliga ab. Entsprechend kommt es zu einem zusätzlichen Abstieg aus der Oberliga und aus den Verbandsligen. Sofern erforderlich, setzt der Sportausschuss zur Ermittlung der zusätzlichen Absteiger Relegationsspiele an, an denen die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe beteiligt werden.

(4) Wenn kein Verein aus dem WHV aus der 2. Bundesliga Gruppe Nord absteigt, ist nur der Letztplatzierte der Regionalliga sportlicher Absteiger in die Oberliga. Aus der Oberliga steigen dann nur drei Vereine in die 1. Verbandsliga ab. Es kommt zu einem Relegationsspiel zwischen den beiden Siebtplatzierten der Oberliga, dessen Verlierer in die 1. Verbandsliga absteigt. Um den freien Platz in den Verbandsligen setzt der Sportausschuss Relegationsspiele an, an denen die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe der jeweils niedrigeren Spielklasse beteiligt werden.

(5) Ist zur Erreichung der Gruppengröße nach § 3 Abs. 2 aus anderen Gründen als nach Absatz 3 oder 4 ein zusätzlicher Auf- oder Abstieg notwendig, setzt der Sportausschuss Relegationsspiele oder -turniere an. Hieran werden im Fall eines zusätzlichen Abstiegs die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe, im Fall eines zusätzlichen Aufstiegs die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe beteiligt.

§ 14 Hallenmeisterschaft der Damen: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele

(1) Sportliche Aufsteiger: Die nach Beendigung der Saison erstplatzierte Mannschaft der Regionalliga steigt in die Bundesliga Damen Gruppe West auf. In die Regionalliga steigen die Erstplatzierten jeder Gruppe der Oberliga auf. Die jeweiligen Erstplatzierten der Gruppen der Verbandsligen steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.

(2) Sportliche Absteiger: Letzter und Vorletzter der Regionalliga steigen in die Oberliga ab. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe der Oberliga steigen in die 1. Verbandsliga ab, sofern diese aus drei oder vier Gruppen besteht; andernfalls steigt nur der Letztplatzierte ab. Der Letztplatzierte jeder Gruppe der Verbandsligen steigt, sofern vorhanden, in die nächstniedrigere Spielklasse ab. §§ 7, 16 bleiben unberührt.

(3) Ist zur Erreichung der Gruppengröße nach § 3 Abs. 2 ein zusätzlicher Auf- oder Abstieg notwendig, setzt der Sportausschuss Relegationsspiele oder -turniere an. Hieran werden im Fall eines zusätzlichen Abstiegs die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe, im Fall eines zusätzlichen Aufstiegs die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe beteiligt.

§ 15 Hallenmeisterschaft der Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele

(1) Sportliche Aufsteiger: Die nach Beendigung der Saison erstplatzierte Mannschaft der Regionalliga steigt in die 2. Bundesliga Gruppe West auf. In die Regionalliga steigen die Erstplatzierten jeder Gruppe der Oberliga auf. Die jeweiligen Erstplatzierten der Gruppen der 1. Verbandsligen steigen in die Oberliga auf. Die Meister der Bezirke nach Absatz 4 steigen in die 1. Verbandsliga auf.

(2) Sportliche Absteiger: Letzter und Vorletzter der Regionalliga steigen in die Oberliga ab. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe der Oberliga steigen in die 1. Verbandsliga ab, sofern diese aus drei oder vier Gruppen besteht; andernfalls steigt nur der Letztplatzierte ab. Der Letztplatzierte jeder Gruppe der 1. Verbandsliga steigt, sofern vorhanden, in die 2. Verbandsliga ab. §§ 7, 16 bleiben unberührt.

(3) Ist zur Erreichung der Gruppengröße nach § 3 Abs. 2 ein zusätzlicher Auf- oder Abstieg notwendig, setzt der Sportausschuss Relegationsspiele oder -turniere an. Hieran werden im Fall eines zusätzlichen Abstiegs die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe, im Fall eines zusätzlichen Aufstiegs die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe beteiligt.

(4) Unterhalb der 1. Verbandsliga werden Meisterschaftsspiele innerhalb der Bezirke im WHV in eigener Zuständigkeit des jeweiligen Bezirks ausgetragen. Jeder Bezirk hat einen Meister zu ermitteln.

§ 16 Aufstiegsberechtigung zweiter und dritter Mannschaften

(1) Ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer 1. Bundesliga spielt, darf mit einer zweiten Mannschaft in einer Regionalliga spielen; dies gilt nicht für die Hallenmeisterschaft der Damen (nach § 4 Abs. 5 h) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs 4 und 5 SPO DHB). Steigt die erste Mannschaft dieses Vereins aus der 1. Bundesliga ab, ist die zweite Mannschaft erster Absteiger aus der Regionalliga.

(2) Ist eine Mannschaft nach Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 – 6 SPO DHB oder nach § 5 Abs. 6 nicht aufstiegsberechtigt, steigt die nach dieser Mannschaft höchstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Gruppe auf.

§ 17 Relegationsspiele und -turniere

(1) Relegationsspiele oder -turniere zur Ermittlung zusätzlicher Absteiger aus den oder zusätzlicher Aufsteiger in die Spielklassen (§§ 13 Abs. 3 – 5, 14 Abs. 3, 15 Abs. 3) werden vom Sportausschuss angesetzt.

(2) Relegationsspiele werden ohne Rückspiel ausgetragen, sie sind gegebenenfalls gemäß § 24 Abs. 3 – 5 SPO DHB zu entscheiden.

(3) Der Sportausschuss ermittelt durch Losentscheid die Spielpaarungen und das Heimrecht. Er kann Relegationsspiele auch auf neutralen Plätzen ansetzen.

(4) Für die Kostenverteilung bei Relegationsspielen oder -turnieren gelten §§ 11 und 12 SPO DHB. Der für jede berücksichtigungsfähige Person abrechenbare Fahrtkostensatz im Sinne des § 12 Abs. 2 h) SPO DHB beträgt je Entfernungskilometer 0,11 Euro, jedoch höchstens 25 Euro.

(5) Für Relegationsturniere setzt der Sportausschuss einen Turnierleiter an. Er erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 21 Abs. 1.

E. SCHIEDSRICHTER

§ 18 Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung

(1) Schiedsrichter ist, wer eine Lizenz des WHV besitzt. Näheres, insbesondere zur Anerkennung von Schiedsrichterlizenzen anderer Landeshockeyverbände oder des DHB, regelt die Schiedsrichterordnung und das Lizenzsystem des WHV.

(2) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann Schiedsrichtern bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen und für die lizenzierten Schiedsrichter WHV-Schiedsrichterausweise ausstellen. Bei Vorlage eines gültigen Ausweises haben diese Schiedsrichter zu allen in § 3 genannten Spielen freien Eintritt; dies gilt nicht für die Inhaber einer Schiedsrichterlizenz D.

(3) Bei Schiedsrichteransetzungen nach § 20 Abs. 3 sind auch Schiedsrichter ohne Qualifikation zugelassen.

(4) Die Vereine sind verantwortlich für die Gewinnung und Qualifikation von Schiedsrichtern.

(5) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen ist verantwortlich für das Angebot von geeigneten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Schiedsrichteranwärtern, Schiedsrich-

tern und Schiedsrichter-Ausbildern. Er legt darüber hinaus Teilnahmegebühren zur Kostendeckung für diese Maßnahmen fest.

§ 19 Meldung von Schiedsrichtern

(1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter und/oder Schiedsrichteranwärter namentlich spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Spieljahr dem Vizepräsidenten Schiedsrichter in Textform mit Angabe der Kontaktdaten zu melden.

(2) Jeder Verein hat jeweils einen Schiedsrichter für den Erwachsenenbereich und den Jugendbereich namentlich zu benennen, der Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einen höheren Schiedsrichterlizenz gemäß den Lizenzbestimmungen sein muss.

(3) Für jede Mannschaft, zu deren Meisterschaftsspielen vereinsneutral Schiedsrichter angesetzt werden (§ 20 Abs. 1 und 2), sind zwei weitere Schiedsrichter, für jede Mannschaft, zu deren Meisterschaftsspielen keine Schiedsrichter vereinsneutral angesetzt werden (§ 20 Abs. 3), ein weiterer Schiedsrichter namentlich zu melden. Diese Schiedsrichter müssen Inhaber einer Schiedsrichterlizenz sein, die nach den Lizenzbestimmungen zur Spielleitung von Meisterschaftsspielen der Spielklasse berechtigt, für die der Schiedsrichter zu benennen ist.

(4) Für jeden benannten Schiedsrichter, der im Laufe des Spieljahres als Schiedsrichter ausfällt, hat der betroffene Verein unverzüglich einen entsprechend qualifizierten Ersatzschiedsrichter zu melden.

§ 20 Ansetzungen von Schiedsrichtern

(1) Für die Meisterschaftsspiele der Regionalliga und der Oberliga (§ 3 Nr. 1 und 2) sowie für Relegationsspiele (§ 17) werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Ausschuss für Schiedsrichterfragen angesetzt.

(2) Für die Meisterschaftsspiele der 1. Verbandsliga Herren werden Schiedsrichter vereinsneutral, jedoch nicht namentlich durch den Ausschuss für Schiedsrichterfragen angesetzt. Die angesetzten Vereine sind verpflichtet, zwei Schiedsrichter zu stellen, die Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einer höheren Schiedsrichterlizenz des WHV gemäß den Lizenzbestimmungen sein müssen (nach § 4 Abs. 4 i) SPO DHB zulässige Ergänzung zu § 10 Abs. 3 SPO DHB).

(3) Für die Meisterschaftsspiele der übrigen Ligen muss jeder Verein einen Schiedsrichter stellen (nach § 4 Abs. 5 v) SPO DHB zulässige Abweichung von § 33 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB). Komm ein Verein oder beide Vereine dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 34 Abs. 1 - 3 SPO DHB entsprechend.

(4) Im Fall der Verhinderung eines für ein Meisterschaftsspiel nach Absatz 1 namentlich angesetzten Schiedsrichters hat dieser oder sein Verein unverzüglich den Ausschuss

für Schiedsrichterfragen zu informieren, der allein Neuansetzungen vornehmen kann. In allen übrigen Fällen hat der Verein, dem der verhinderte Schiedsrichter angehört, für qualifizierten Ersatz zu sorgen.

(5) Für jugendliche Schiedsrichter gilt § 20 Abs. 2 SPO DHB entsprechend. Sie können erst in der Erwachsenenaltersklasse eingesetzt werden, wenn sie hierfür als aktiver Spieler spielberechtigt wären.

(6) Obliegt die Durchführung von Meisterschaftsspielen nach §§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 4 den Bezirken, bestimmen sie Art und Weise der Schiedsrichteransetzungen. Sie können auch festlegen, dass die angesetzten Schiedsrichter Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einer höheren Schiedsrichterlizenz des WHV gemäß den Lizenzbestimmungen sein müssen.

§ 21 Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz

(1) Die Schiedsrichter erhalten, bei Meisterschaftsspielen vom Heimverein, bei Relegationsturnieren vom Ausrichter, vor Beginn des Spiels bzw. Turniers in bar für jede Spielleitung in der Regionalliga eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro, in der Oberliga in Höhe von 30 Euro und in der 1. Verbandsliga Herren, soweit sie eine Ansetzung nach § 20 Abs. 2 wahrnehmen, in Höhe von 20 Euro. Bei Relegationsspielen und -turnieren (§ 17) richtet sich die Höhe der Spielleitungsaufwandsentschädigung nach der Spielklasse, um deren Teilnahme die Mannschaften spielen; die Spielleitungsaufwandsentschädigung beträgt mindestens 20 Euro.

(2) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung erhöht sich um 5 Euro, wenn die Schiedsrichter für das Spiel namentlich durch den Ausschuss für Schiedsrichterfragen des Westdeutschen Hockey-Verbandes angesetzt worden sind.

(3) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung verdoppelt sich, wenn bei einem Relegationsturnier ein Schiedsrichter mehr als ein Spiel, unabhängig von der Spieldauer, leiten muss.

(4) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung entsteht auch dann in voller Höhe, wenn die Schiedsrichter angereist sind, das Meisterschaftsspiel oder -turnier aber nicht ausgetragen oder abgebrochen wird.

(5) Die Schiedsrichter erhalten darüber hinaus vom Heimverein ihre Fahrtkosten erstattet. Abrechnungsfähig sind:

- die Kosten für eine Fahrt mit der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse einschließlich tariflicher Zuschläge;

- die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, ausgenommen Taxifahrten;

- bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein Betrag von 0,20 Euro je Kilometer. Reisen beide Schiedsrichter im selben Fahrzeug an, erhöht sich der Kilometersatz auf 0,40

EUR. Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann den Schiedsrichtern bei getrennter Anreise gestatten, 0,35 Euro je Kilometer abzurechnen. Als Grundlage zur Berechnung der Kilometer gilt bei nicht namentlichen, vereinsneutralen Ansetzungen (§ 20 Abs. 2) der Ort des angesetzten Vereins, bei namentlichen Ansetzungen (§ 20 Abs. 1) der Wohnort der angesetzten Schiedsrichter.

(6) Rechnen die Schiedsrichter ohne Genehmigung nach Absatz 4 0,35 Euro je Kilometer ab, erhält der betroffene Verein diese Mehrkosten innerhalb von acht Tagen nach seiner Beschwerde durch den WHV erstattet; der zuständige Staffelleiter wird darüber informiert, dass diese Mehrkosten nicht nach § 23 Abs. 1 durch die anderen in der Gruppe spielenden Vereine ausgeglichen werden.

(7) Obliegt die Durchführung von Meisterschaftsspielen den Bezirken (§§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 4), bestimmen sie, ob und in welcher Höhe die Schiedsrichter eine Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz erhalten.

Spielklasse	Spielleitungsaufwandsentschädigung
Regionalliga	40 Euro
Oberliga	35 Euro
1. Verbandsliga Herren	20 Euro
übrige Ligen (ohne neutrale Schiedsrichter)	keine Kostenerstattung
ab 2. Verbandsliga Herren Halle	Zuständigkeit des Bezirks
Relegationsspiel	richtet sich nach der Spielklasse, um deren Teilnahme die Mannschaften spielen doppelte Spielleitungsaufwandsentschädigung, wenn bei einem Relegationsturnier mehr als ein Spiel geleitet wird

Fahrtkostenerstattung	Satz	
getrennte Anreise (nicht genehmigt)	0,20 Euro/km	bei namentlichen Ansetzungen vom Wohnort des Schiedsrichters; bei nichtnamentlichen Ansetzungen vom Vereinsort der Schiedsrichter
getrennte Anreise (genehmigt)	0,35 Euro/km	
gemeinsame Anreise	0,40 Euro/km	

§ 22 Ausgleich der Schiedsrichterkosten

(1) Die innerhalb einer Gruppe in einer Saison anfallenden Schiedsrichterkosten werden in den Ligen, in denen Schiedsrichter vereinsneutral angesetzt werden, entsprechend § 11 Abs. 2 SPO DHB auf die Mannschaften der jeweiligen Gruppe zu gleichen Teilen umgelegt; dabei wird berücksichtigt, inwieweit die Spiele einer Mannschaft tatsächlich von vereinsneutralen Schiedsrichtern (§ 20 Abs. 2) geleitet worden sind. Die Abrechnung wird den Vereinen dieser Mannschaften nach jeder Saison vom WHV zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen.

(2) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, die vereinsneutralen Schiedsrichter (§ 20 Abs. 1 und 2) werden jedoch nicht oder zu spät über den Spielausfall informiert, so dass sie vergeblich anreisen, erhalten sie vom Verein, dessen Mannschaft nicht angetreten ist, unabhängig von einem Verschulden die Spielleitungsaufwandsentschädigung in voller Höhe und die Fahrtkosten erstattet. Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen fordert diese Beträge ein und legt diesem Verein Verfahrenskosten in Höhe von 5 Euro auf. Diese Beträge zählen nicht zu den Schiedsrichterkosten, die gemäß Absatz 1 umzulegen sind.

F. STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL

§ 23 Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter

(1) Für die Verlegung eines Meisterschaftsspiels nach § 10 Abs. 1 - 3 erhebt der zuständige Staffelleiter vom antragstellenden Verein Bearbeitungsgebühren:

- in der Regionalliga 40 Euro;

- in der Oberliga 30 Euro;

- in der 1. Verbandsliga Herren 20 Euro.

(2) Über die in § 50 Abs. 1 SPO DHB geregelten Strafen hinaus verhängt der zuständige Staffelleiter gegen Vereine bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaft oder Schiedsrichter folgende Strafen (nach § 4 Abs. 5 z) SPO DHB zulässige Ergänzung von § 50 Abs. 1 SPO DHB):

a) unterlassene unverzügliche Meldung des Spielergebnisses an den WHV-Ergebnisdienst (§ 4 Abs. 6) 30 Euro.

b) nicht rechtzeitige vollständige Meldung der festgesetzten Anschlagzeiten (§ 6 Abs. 4): je Mannschaft 25 Euro; ist die Frist des § 6 Abs. 4 um mehr als zwei Wochen überschritten: je Mannschaft 50 Euro.

c) Einsatz eines Schiedsrichters ohne ausreichende Lizenz (§ 20 Abs. 2): je Schiedsrichter 20 Euro.

d) schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel (§ 25 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SPO DHB):

- in der Regionalliga 200 Euro;

- in der Oberliga 100 Euro;

- in der 1. Verbandsliga Herren 50 Euro;

- in den übrigen Spielklassen 25 Euro.

Die Strafe halbiert sich, sofern spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin eine Absage der Teilnahme an diesem Meisterschaftsspiel in Textform beim zuständigen Staffelleiter eingegangen ist.

Die Spielwertung gemäß § 25 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SPO DHB bleibt unberührt.

e) Verzicht auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen oder Rückzug einer gemeldeten Mannschaft nach Erstellung der Spielpläne (§ 7):

- in der Regionalliga 200 Euro;

- in der Oberliga 100 Euro;

- in der 1. Verbandsliga Herren 50 Euro;

- in den übrigen Spielklassen 25 Euro.

f) Unterlassen der Um- bzw. Rückmeldung gemäß § 21 Abs. 2 bzw. 4 SPO DHB eines gemeldeten Stammspielers, wenn dieser während einer Saison in keinem Meisterschaftsspiel seines Vereins eingesetzt wurde: je Spieler 25 Euro.

(3) Strafen des Staffelleiters müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall in Textform mitgeteilt werden (Ausschlussfrist).

(4) Der Strafe ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Zusammen mit der Strafe legt der Staffelleiter den betroffenen Vereinen Bearbeitungskosten in Höhe von 5 Euro auf (zulässige Pauschale nach § 50 Abs. 4 SPO DHB).

(5) Straffestsetzungen durch die Staffelleiter erfolgen unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen.

§ 24 Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses

(1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Spielordnung kann der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen.

(2) Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses, die auf Antrag eines Betroffenen ergehen, müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags, in anderen Fällen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall in Textform mitgeteilt werden (Ausschlussfrist), soweit in der SPO DHB keine kürzeren Fristen bestimmt sind.

(3) Den Entscheidungen sind eine Rechtsmittelbelehrung und eine Abrechnung über die Verfahrenskosten beizufügen. Der Zuständige Ausschuss kann diese Kosten pauschal auf 10 Euro festsetzen.

§ 25 Fälligkeit von Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten

(1) Die verhängten Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten müssen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden. Wird der offene Betrag nach Ablauf dieser Frist durch die WHV-Geschäftsstelle angemahnt, erhöhen sich die Verfahrenskosten um 5 Euro je Mahnung. § 8 WHV-Satzung bleibt unberührt.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Straffestsetzung (§ 52 SPO DHB) hat keine aufschiebende Wirkung. Entscheidet der Zuständige Ausschuss über eine Beschwerde nach § 52 Abs. 2 SPO DHB nicht rechtzeitig im Sinne des § 24 Abs. 2, gilt die angegriffene Entscheidung als aufgehoben.

§ 26 Einspruchsgebühr

Die Einspruchsgebühr für Einsprüche gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels der Verbandsligen beträgt 250 Euro (nach § 4 Abs. 5 z1) SPO DHB zulässige Abweichung von § 51 Abs. 3 Satz 3 SPO DHB).

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Änderung dieser Spielordnung

Die Spielordnung kann durch den Verbandstag und den Verbandsausschuss ergänzt und geändert werden (§ 4 Satzung WHV).

§ 28 Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde durch den Verbandstag am 24. April 2010 beschlossen, löste die Spielordnung vom 1. April 1996, zuletzt geändert am 25. April 2009, ab und trat am 1. August 2010 in Kraft. Sie wurde durch Beschluss des Verbandstags vom 2. April 2011 mit Wirkung zum 1. August 2011 und durch Beschluss des Verbandstags vom 21. April 2012 mit Wirkung zum 1. August 2012 geändert.

Wesentliche Änderungen der Spielordnung 2010

I. Anwendungsbereich

Letztlich war die alte SPO WHV für den Jugendbereich kaum noch relevant. Der ganze Spielverkehr, Schiedsrichteransetzungen etc. sind ohnehin in den Durchführungsbestimmungen Jugend (DBJ) geregelt. Lediglich für Randfragen (Meldung von Schiedsrichtern, Straffestsetzung) fand die SPO WHV im Jugendbereich (teilweise auch nur mittelbar) Anwendung. Die neu gefasste SPO WHV gilt nach § 1 daher nur für den Erwachsenenspielverkehr. Folge ist, dass die DBJ ebenfalls überarbeitet werden müssen; selbstverständlich bleibt die Möglichkeit, in den DBJ auf die SPO WHV zu verweisen. Alternativ hätte die Möglichkeit bestanden, die DBJ aufzuheben und die SPO WHV auf den gesamten Spielverkehr im WHV anzuwenden. Hiervon ist angesichts der Selbständigkeit der Jugend und aufgrund von Zuständigkeitsfragen abgesehen worden.

II. „Entrümpelung“ und Neustrukturierung der SPO

Veraltete Regelungen sind gestrichen worden (etwa zum WHV-Almanach); im Gegenzug enthält die neu gefasste SPO WHV Regelungen zu Doppelwochenende, Spieltagen und Anstoßzeiten. Zu diesen wichtigen Fragen gab es zwar Beschlüsse des Verbandstags, allerdings keine Bestimmungen in der SPO WHV. Zudem wurden eine Reihe von Bestimmungen (etwa der neue § 9 Abs. 2) an die Vorgaben der SPO DHB angeglichen.

III. Einzelne Neuregelungen

- Empfehlung zum Einsatz von Ballkindern in der Regionalliga Herren (Feld).

- Durchgängige Pflicht zur Tragung von Rückennummern. In der Vergangenheit gab es verschiedene Verfahren vor dem Zuständigen Ausschuss nach Spielen, bei denen die Schiedsrichter aufgrund mangelnder Kooperation von Vereinen die Namen von (bestraften) Spielern, die ja auch ohne Rückennummer im Spielberichtsbogen eingetragen worden sind, nicht oder nur mit Schwierigkeiten ermitteln konnten.

- Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften in ein und derselben Spielklasse teil, darf kein Stammspieler (unabhängig davon, ob er als solcher gemeldet worden ist oder sich festgespielt hat) in mehr als einer dieser Mannschaften innerhalb einer Saison eingesetzt werden.

- Neuregelung der Möglichkeit von Spielverlegungen. In Klassen mit namentlichen Schiedsrichteransetzungen durch den WHV muss 14 Tage vorher klar sein, ob das Spiel ausgetragen werden kann oder nicht, damit die Schiedsrichteransetzungen ordnungsgemäß vorgenommen werden. In der 1. Verbandsliga Herren können Spiele nach wie vor kurzfristig verlegt werden. Nicht mehr zulässig werden allerdings Spielverlegungen wenige Stunden vor oder gar nach dem angesetzten Spieltermin sein, die in der Vergangenheit zur erheblichen Mehrbelastung aller Beteiligten geführt und manchen Schiedsrichter umsonst haben anreisen lassen. Verlegungen sind daher mit einer Frist von drei Tagen vor dem angesetzten Spieltermin anzumelden. Der WHV hat damit weiterhin das liberalste Spielverlegungssystem aller Verbände.

- Spielverlegungen wie in der Vergangenheit Stunden vor oder gar nach dem angesetzten Spieltermin führen zur erheblichen Mehrbelastung aller Beteiligten.

- Gebühren für Verlegungen: dienen deren Vermeidung und sollen die Vereine zur besseren Planung anhalten.

- Feste, berechenbare Sätze bei Nichtantreten und beim Rückzug einer Mannschaft.

- Auf- und Abstiegsregelung: Sportliche Aufsteiger (jeweils der Gruppenerste) steigen immer auf, sportliche Absteiger (in der Regionalliga und Oberliga die beiden Gruppenletzten, in den Verbandsligen der Gruppenletzte) immer ab. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass aus der 2. Bundesliga Gruppe Nord keine Mannschaft in die Regionalliga absteigt. In diesem Fall steigt nur der Letztplatzierte aus der Regionalliga ab; in der Regionalliga entscheidet ein Abstiegsrelegationsspiel zwischen den Siebtplatzierten der beiden Oberligen über den Verbleib in der Liga.

- Für Meisterschaftsspiele, für die keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden, muss zukünftig wieder jeder beteiligte Verein einen Schiedsrichter stellen. Damit wird der Versuch, dass beide Schiedsrichter vom Heimverein zu stellen sind, beendet.

- Ausgleich der Schiedsrichterkosten auch in Ligen, die nicht namentlich angesetzt werden (1. Verbandsliga Herren).

- Reduzierung der Schiedsrichterspesen in der 1. Verbandsliga Herren von 30 auf 20 Euro. Die im letzten Jahr erfolgte Erhöhung der Spesen von 15 auf 30 Euro hat zu einer erheblichen Mehrbelastung der Vereine geführt. Vor dem Hintergrund, dass die Schiedsrichter in der 1. Verbandsliga Herren anders als die Inhaber von A-, B- und C-Lizenzen lediglich eine Basisausbildung absolvieren müssen, erscheint eine teilweise Rückgängigmachung der Erhöhung sachgerecht.

- Strengere Entscheidungsfristen für den Zuständigen Ausschuss/Staffelleiter, mit der Folge, dass nach Ablauf von 30 Tagen gegen die Vereine keine Maßnahmen verhängt werden können (Ausschlussfrist). Eine Beschwerde beim Zuständigen Ausschuss gilt nunmehr als erfolgreich, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen eine Entscheidung ergeht.

- Verschiedene Verbesserungen der WHV-Internetseite sollen den Vereinen die Arbeit vereinfachen. Jedenfalls mittelfristig sollen Stammspielermeldungen und die Meldung der Spieltermine auch online erfolgen können. In der Regionalliga soll der sog. Online-Spielbericht getestet werden. Zudem sollen funktionsbezogene E-Mail-Adressen Kontuinität gewährleisten.

Änderungen 2011

Zum 1. August 2011 sind sechs Änderungen der SPO WHV beschlossen worden:

1) Da der WHV-Videotext Ergebnisse bis spätetestens 23 Uhr benötigt, um sie noch am selben Tag zu veröffentlichen, ist es wichtig, dass die Ergebnisse bis spätestens 22.30 Uhr dem WHV-Ergebnisdienst vorliegen. Diesem Umstand soll eine Änderung des § 4 Abs. 6 Rechnung tragen. In der heutigen Zeit bedeutet es keinen großen Aufwand, unmittelbar nach Spielschluss eine sms mit dem Ergebnis an den WHV-Ergebnisdienst zu versenden.

2) § 9 Abs. 2 gestattet es dem Sportausschuss mit Zustimmung des Jugendvorstands auf Antrag einem Verein, in der Altersklasse der Damen in der untersten Spielklasse ab dem 1. August eines Jahres für die Dauer einer Feldhockeysaison auch Spielerinnen in Meisterschaftsspielen einzusetzen, die dem älteren Jahrgang der Altersklasse der Weiblichen Jugend B (U16) angehören, sofern der Verein über nur eine Damenmannschaft und über keine Mannschaft der Altersklasse der Weiblichen Jugend A (U18) verfügt. Der Spielordnungsausschuss des DHB hat allerdings mit Wirkung zum 1. August 2011 die entsprechende Öffnungsklausel in § 4 Abs. 4 k) SPO DHB gestrichen, die den Landeshockeyverbänden eine derartige Abweichung von § 20 Abs. 2 SPO DHB erlaubte. Damit ist es den Landeshockeyverbänden ausnahmslos untersagt, B-Jugendlichen eine Erwachsenenspielberechtigung zu erteilen; § 9 Abs. 2 würde damit zum 1. August 2011 unwirksam.

3) Treten Schiedsrichter in der 1. Verbandsliga Herren nicht an, haben sich die betroffenen Mannschaften gemäß § 34 SPO DHB auf einen oder zwei Schiedsrichter zu einigen. Im Regelfall pfeift dann von jedem Verein ein Schiedsrichter. In der Vergangenheit gab es Fälle, in denen der Schiedsrichter des Gastvereins nachher Spesen und Fahrtkosten beim Heimverein abrechnete. Mit der Neuregelung des § 21 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass in solchen Fällen keine Spesen und Fahrtkosten anfallen.

4) Die Änderung des § 22 Abs. 1 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in der Verbandsliga Herren in etwa 25 – 30 % aller Fälle keine Schiedsrichter antreten. Zukünftig sollen die Vereine nur in dem Verhältnis zum Ausgleich der Schiedsrichterkosten herangezogen werden, in dem auch tatsächlich neutrale Schiedsrichter zu ihren Spielen (heim und auswärts) antreten. Wer häufiger in den Genuss neutraler Schiedsrichter kommt, soll entsprechend mehr zahlen.

5) Witterungsbedingt sind in der vergangenen Hallensaison eine Reihe von Meisterschaftsspielen ausgefallen. Durch die Änderung des § 22 Abs. 2 soll klargestellt werden, dass stets die für den Spielausfall verantwortliche Mannschaft die Kosten für die Schiedsrichter, die nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden konnten, aufkommen muss. Dies gilt auch dann, wenn Sportausschuss und Zuständiger Ausschuss von einem nicht schuldhaften Nichtantreten ausgehen und es nicht zum Abzug von drei Punkten kommt.

6) Durch die Änderung des § 25 soll klargestellt werden, dass nicht nur die Geldstrafen, sondern auch Bearbeitungs-/Verfahrenskosten innerhalb einer Frist von 15 Tage zu begleichen sind.

Änderungsvorschläge 2012 (durch Änderungsmarkierung gekennzeichnet)

Zum 1. August 2012 sind einige Änderungen der SPO WHV geplant. Zum Teil handelt es sich nicht um inhaltliche, sondern um redaktionelle Änderungen, die aufgrund der jüngst erfolgten Änderungen der SPO notwendig geworden sind.

Im Einzelnen:

1) In § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass der Sportausschuss in der untersten Spielklasse, auch für einen Saisonteil, Mannschaften außer Konkurrenz zulassen kann; dies entspricht bereits heute ständiger Praxis.

2) Die Formalia für die Meldung von Spielgemeinschaften (§ 4 Abs. 4), für die Meldung von gemischten Mannschaften (§ 4 Abs. 5) und für die Erlangung einer Spielberechtigung für einen zweiten Verein (§ 9 Abs. 1) sollen vereinfacht werden. Außerdem sollen Spielgemeinschaften und gemischte Mannschaften zukünftig aufsteigen können. In der auf den Aufstieg folgenden Saison (also in der höheren Spielklasse) sind allerdings weder Spielgemeinschaften noch gemischte Mannschaften zulässig, da diese Ausnahmegenehmigungen auf die unterste Spielklasse beschränkt sind.

3) In § 4 Abs. 7 soll festgeschrieben werden, dass jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Regionalliga spielt, zeitnah einen Spielbericht einschließlich der Torschützen an den WHV melden muss. Nach dem vorgeschlagenen § 9 Abs. 4 soll jede Regionalliga-Mannschaft zudem vor Saisonbeginn ihren gesamten Kader (und nicht nur die Stammspieler) an den zuständigen Staffelleiter melden. Durch die Aufnahme solcher Pflichten in die SPO WHV soll die Bedeutung der Regionalliga-Berichterstattung für die Öffentlichkeitarbeit des WHV betont werden. Vorerst sollen allerdings an die Missachtung dieser Pflichten keine Sanktionen geknüpft werden. Aus diesem Grund ist in § 23 kein entsprechender Bußgeldtatbestand vorgesehen worden.

4) Nach § 10 Abs. 4 kann der Sportausschuss auf Antrag eines Vereins bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Meisterschaftsspiel auch dann verlegen, wenn ein Einverständnis des gegnerischen Vereins nicht vorliegt oder die für Verlegungen vorgesehene Antragsfrist (Länge ist abhängig von der Spielklasse) bereits verstrichen ist. In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Streitfälle zwischen Vereinen (Kollision Jugend- und Erwachsenenspielverkehr; Abstellung von Spielern zu DHB-Maßnahmen; Qualifikation der ersten Damen- oder Herrenmannschaft zur Deutschen Meisterschaft), wann einer solcher wichtiger Grund vorliegt. Zukünftig sollen die Fallgruppen eines wichtigen Grundes daher präzisiert werden. Gleichzeitig soll der Verein, der sich auf einen wichtigen Grund beruft, verpflichtet werden, innerhalb von drei Tagen nach Entstehen des wichtigen Grundes den Verlegungsantrag zu stellen.

5) Die verspätete Meldung von Anschlagzeiten vor Saisonbeginnn führt für Sportausschuss, Schiedsrichterausschuss und Staffelleiter zu erheblichem Mehraufwand und für die gegnerischen Vereine zu Planungsunsicherheit. In der Vergangenheit konnte der Zuständige Ausschuss solche Verstöße gemäß § 24 Abs. 1 mit Maßnahmen nach § 13 SGO DHB (u.a. Geldstrafen) ahnden. Durch eine Ergänzung des § 23 Abs. 2

soll zukünftig die Höhe der Geldstrafe konkret festgelegt werden und damit vorhersehbar sein. Wie bislang werden Staffelleiter und Zuständiger Ausschuss Geldstrafen nur maßvoll verhängen und Vereine, die aus nachvollziehbaren Gründen die Anschlagzeiten später liefern (Abstimmungsprobleme mit der Stadt, weil kein vereinseigener Platz/Halle vorhanden ist), nicht bestrafen. Selbstverständlich werden die Vereine auch zukünftig per E-Mail an die Abgabe der Anschlagzeiten erinnert.

6) In § 21 Abs. 4 soll klargestellt werden, dass ein Schiedsrichter bereits dann Anspruch auf Auszahlung der Spesen hat, wenn er zum Spiel angereist ist, dieses aber nicht ausgetragen oder abgebrochen wird (etwa wegen Unbespielbarkeit des Platzes). Inhaltlich ist hiermit keine Neuregelung verbunden, da diese Vorgehensweise bereits seit Jahrzehnten ständiger Praxis entspricht.

7) Spielt eine (erste oder zweite) Mannschaft in der Regionalliga, kann die nachgeordnete (zweite oder dritte) Mannschaft desselben Vereins nicht in die Regionalliga aufsteigen (vgl. § 5 Abs. 6). In § 16 Abs. 2 soll klargestellt werden, dass auch in diesem Fall die nach dieser Mannschaft höchstplatzierte Mannschaft der Gruppe aufsteigt, soweit diese aufstiegsberechtigt ist.

8) Nach § 25 Abs. 1 müssen die verhängten Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden. In der Praxis sind vielfach aufwändige und wiederholte Erinnerungen an die Vereine notwendig. Bisweilen müssen sogar alle Erwachsenenmannschaften von Vereinen, die auf mehrere Mahnungen nicht reagieren, nach § 8 WHV-Satzung gesperrt werden. Um dem erhöhten Arbeitsaufwand Rechnung zu tragen, soll zukünftig die WHV-Geschäftsstelle für notwendige Mahnungen zusätzliche Verfahrenskosten von je 5 Euro erheben können.

9) Die Gebühren für einen Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels sind nach § 51 SPO DHB von 320 auf 500 Euro angehoben worden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die für Verbandsligaspiele nach § 26 reduzierte Gebühr ebenfalls zu erhöhen (von 150 auf 250 Euro).